



Stans, 8. April 2014
Nr. 291

Bildungsdirektion. Gesundheits- und Sozialdirektion. Revision Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1 Geltungsbereich der Diplomanerkennungsvereinbarung

Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV; NG 311.5) regelt die gesamtschweizerische Anerkennung jener kantonalen und ausländischen Ausbildungsabschlüsse, die in die Zuständigkeit der Kantone fallen.

1.2 Ausgangslage

Der Kanton Nidwalden ist der Vereinbarung mit Beschluss des Landrates vom 27. Oktober 1993 beigetreten.

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2006 ratifizierte der Nidwaldner Landrat eine Revision der IKV, die hauptsächlich aufgrund von Zuständigkeitsverschiebungen im Ausbildungsbereich Gesundheit, Soziales und Kunst notwendig wurde.

1.3 Revision

In den Jahren 2012/13 wurde die IKV in erster Linie aus folgenden Gründen einer Revision unterzogen:

- Die gegenwärtige, das Register der Gesundheitsfachpersonen der GDK betreffende interkantonale Rechtsgrundlage muss den Vorschriften des Bundes angepasst werden. Sie ist insbesondere um eine Grundlage für die Erhebung von Registrierungsgebühren sowie die Einführung eines Online-Abrufverfahrens für Personendaten zu erweitern.
- Es sind interkantonale Grundlagen für die Meldepflicht von ausländischen Lehrpersonen (Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Ausland ohne Niederlassung in der Schweiz) und von Personen mit einer Berufsbefähigung im Gesundheitsbereich, die als Dienstleistungserbringer während längstens 90 Tagen in der Schweiz arbeiten, zu erlassen. Grund dafür ist die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in den reglementierten Berufen (BGMD). Ohne die Anpassung der IKV gilt für die genannten ausländischen Personen die Dienstleistungsfreiheit, d.h. sie können ohne jegliche Überprüfung ihrer Berufsbefähigung während 90 Tagen pro Jahr in der Schweiz arbeiten.
- Artikel 10 Absatz 2 der IKV soll mit einer Rechtsmittelkompetenz für die Anerkennungsbehörden ergänzt werden, welche die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse aussprechen.

Im Mai 2013 eröffneten die Vorstände der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die Vernehmlassung zum Entwurf der IKV-Revision. Der Regierungsrat nahm dazu mit Brief vom 3. September 2013 Stellung. Darin stimmte er den vorgesehenen Änderungen grundsätzlich zu und begrüßte insbesondere die Schaffung von Rechtsgrundlagen betreffend die Meldepflicht von ausländischen Lehrpersonen, die als Dienstleistungserbringer in der Schweiz arbeiten sowie die Schaffung einer Beschwerdemöglichkeit der Anerkennungsbehörden gegen Entscheide der Rekurskommission. Im Übrigen wünschte der Regierungsrat in seiner Vernehmlassungsantwort Präzisierungen bei der Erfassung von Gebühren, welche jedoch nicht in die Vorlage aufgenommen wurden.

Die Plenarversammlungen der EDK und der GDK haben die vorliegende Revision der IKV am 24. Oktober 2013 bzw. am 21. November 2013 zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet.

Mit Schreiben vom 25. November 2013 haben der Generalsekretär der EDK und der Zentralsekretär der GDK die Kantonsregierungen eingeladen, die revidierte Vereinbarung in ihren Kantonen baldmöglichst zu ratifizieren.

2 Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Artikel 17 des Gesetzes über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG; NG 311.1) kann der Kanton interkantonalen Vereinbarungen beitreten. In Absatz 4 des betreffenden Artikels wird im Zusammenhang mit der Ermöglichung des Zugangs zu anerkannten ausserkantonalen Ausbildungen die Diplomanerkennungsvereinbarung explizit erwähnt. Die Zuständigkeit für die Ratifizierung interkantionaler Vereinbarungen liegt beim Landrat. Der Beschluss unterliegt gemäss Art. 52 Abs. 1 Ziff. 1 Kantonsverfassung (NG 111) dem fakultativen Referendum.

2.2 Bedeutung der Vereinbarung

Aufgrund der weit reichenden kantonalen Zuständigkeiten im Bildungs- und Gesundheitswesen kommt der Diplomanerkennungsvereinbarung eine grosse Bedeutung zu. In die kantonale Zuständigkeit fallen insbesondere die Ausbildungen in den Bereichen Gymnasium und Fachmittelschule, Lehrerinnen- und Lehrerbildung, Sonderpädagogik, Chiropraktik und Osteopathie. Der Nutzen einer gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse liegt u.a. aufgrund der Mobilität von Auszubildenden und Ausgebildeten sowie gemeinsam festgelegter Mindestansprüche auf der Hand.

2.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Nidwalden.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und den Landratsbeschluss über die Genehmigung der Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen zu genehmigen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) (Präsidium und Sekretariat)
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Bildungsdirektion
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Finanzdirektion
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

